

# ***Bebauungsplan Nr. 9*** **„Auf dem Siegen“** **8. Änderung**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

**Stand: 18.09.2018**

**Auftraggeber:**           **Stadtbau +**  
Fingerhutweg 14  
34128 Kassel

**Auftragnehmer:**       **Simon & Widdig GbR**  
Luise-Berthold-Str. 24  
35037 Marburg

**Bearbeiter/in:**       Dipl.-Biol. Heiko Köstermeyer

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>   | <b>Seite</b> |
| <b>1 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>   | <b>1</b>     |
| <b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>  | <b>2</b>     |
| <b>3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>                                  | <b>4</b>     |
| 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung .....   | 4            |
| 3.2 Konfliktanalyse .....   | 5            |
| 3.3 Maßnahmenplanung .....  | 7            |
| 3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen .....   | 7            |
| <b>4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen.....</b>                             | <b>8</b>     |
| <b>5 Bestandserfassung .....</b>  | <b>10</b>    |
| 5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse.....                                       | 10           |
| 5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen .....                     | 10           |
| 5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen.....  | 10           |
| 5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik .....                                     | 10           |
| 5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung .....                        | 11           |
| <b>6 Konfliktanalyse.....</b>   | <b>14</b>    |
| 6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....   | 14           |
| 6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse .....  | 14           |
| <b>7 Maßnahmenplanung .....</b>   | <b>17</b>    |
| 7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....   | 17           |
| 7.1.1 V 1 Zeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen und der<br>Baufeldfreimachung..... | 17           |
| 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....  | 18           |
| 7.2.1 A <sub>CEF</sub> 2 Feldsperling .....   | 18           |
| 7.2.2 A <sub>CEF</sub> 3 Gartenrotschwanz.....  | 19           |
| <b>8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen .....</b>  | <b>20</b>    |
| <b>9 Fazit.....</b>   | <b>20</b>    |
| <b>10 Literaturverzeichnis .....</b>  | <b>21</b>    |

|  |              |
|--|--------------|
| <b>Tabellenverzeichnis .....</b>   | <b>Seite</b> |
| Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens .....   | 8            |
| Tab. 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum ..... | 11           |
| Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG .....   | 15           |
| Tab. 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....  | 17           |
| Tab. 5: Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....  | 18           |

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Abbildungsverzeichnis .....</b>  | <b>Seite</b> |
| Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag ..... | 6            |

|  |              |
|--|--------------|
| <b>Anhangsverzeichnis .....</b>  | <b>Seite</b> |
| Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse<br>..... (eigene Seitennummerierung)                                 |              |
| Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten<br>..... (eigene Seitennummerierung) |              |

### **Kartenverzeichnis**

Karte 1: Ergebnisse der Revierkartierung der Brutvögel

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bad Zwesten plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Auf dem Siegen“ mit dem Ziel neue Gewerbe- und Wohngebietsflächen aufzustellen.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten<sup>1</sup>) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

---

<sup>1</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>2</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RNn. 47.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

### 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

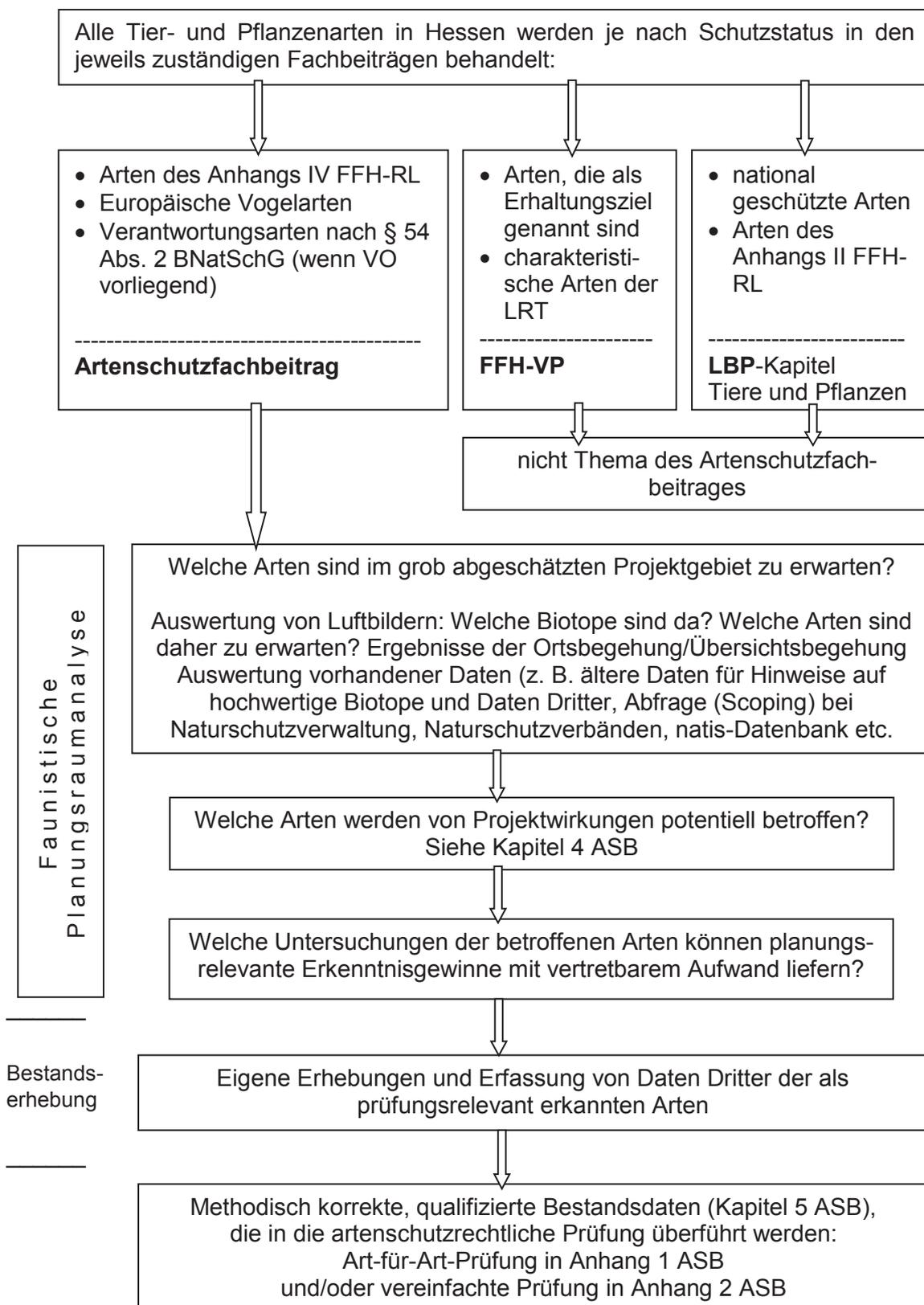
### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

**Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag**



### 3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt im Umweltbericht. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des Umweltberichtes, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des Umweltberichtes" aufgeführt.

### 3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im Entwurf des Bebauungsplanes dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Entwurf des Bebauungsplanes beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

## 4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Die Projektbeschreibung und der Übersichtslageplan ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen. Im Folgenden werden die allgemeinen Wirkfaktoren und Wirkzonen beschrieben.

**Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens**

| Wirkfaktor   | Wirkzone/Wirkungsintensität   |
|--|---|
| <b>Anlagebedingt</b>   |   |
| Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind: |   |
| Flächenverluste durch Überbauung   | Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).  |
| Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Bebauung   | Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Anlageparametern zu beurteilen.   |
| Veränderungen des Grundwasserhaushalts   | Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen.  |
| Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen  | Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG). Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Anlageparametern zu beurteilen.   |
| <b>baubedingt</b>  |   |
| Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:  |   |
| Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze   | Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).  |
| Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb  | Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010). |
| temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässer- verlegungen- und -querungen  | Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen.  |

| <b>Wirkfaktor</b>  | <b>Wirkzone/Wirkungsintensität</b>   |
|--|--|
| Umsiedlungen,<br>Baufeldvorbereitung   | Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der Umsiedlung und der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).<br>Erhebliche Störung geschützter Tierarten im Zuge der Umsiedlung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).  |
| <b>Betriebsbedingt</b>   |  |
| Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die z.B. durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge, durch Emissionen von Gewerbegebieten oder durch die übliche Nutzung von Wohngebieten hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind: |  |
| Schadstoffemissionen   | Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).<br>Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen   |
| Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses  | Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Arten durch relevante Schadstoffeinträge in Gewässer (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).   |
| Lärmemissionen   | Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).<br>Artspezifische und Belastungsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (z.B. GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010) sind zu berücksichtigen.  |
| Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)   | Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).<br>Artspezifische und Belastungsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (z. B. GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010) sind zu berücksichtigen. |
| Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Bebauung und des Verkehrs sowie durch Kollisionsverluste   | Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).<br>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).<br>Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Parametern der Belastung zu beurteilen.                                       |

## **5 Bestandserfassung**

### **5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse**

Anhand einer Auswertung von Luftbildern und einer Übersichtsbegehung wurde mit dem Auftraggeber abgestimmt, dass im Geltungsbereich des B-Planes lediglich Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln und Reptilien mit hinreichender Sicherheit möglich sind. Entsprechend beschränkte sich die Erfassung auf die Artengruppen Vögel und Reptilien.

Ein Vorkommen der Zauneidechse erschien insbesondere im Bereich der Abfallsammelstelle möglich.

Für weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie lag aufgrund der Habitatstrukturen, überwiegend Acker und Intensivwiesen bzw. Sportanlagen, kein Anfangsverdacht auf planungsrelevante Artvorkommen vor.

### **5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen**

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

#### **5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen**

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen eigene Erhebungen zur Avifauna und den Reptilien zugrunde. Die Avifauna wurde an vier Erfassungstagen am 18.05., 23.05., 30.05. und 06.06.2018 erfasst. Jeder Erfassungsgang dauerte mindestens eine Stunde, so dass die normal übliche Erfassungszeit für eine Fläche von ca. 6 ha deutlich überschritten wurde. Durch die längere Erfassungszeit erfolgte zumindest teilweise eine Kompensation des jahreszeitlich späten Beginns der Untersuchung. Die Auswertung der Daten erfolgte in Anlehnung an das Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland (DDA 2009), so dass schon ein Nachweis einer Art mit revieranzeigendem Verhalten als Brutverdacht gewertet werden konnte.

Für die Reptilien erfolgte eine flächendeckende Nachsuche in potenziellen Reptilienhabitaten an drei Terminen: 23.05., 30.05. und 06.06.2018. Jede Suche erfolgte über den Zeitraum von mindestens einer Stunde. Neben einer Begehung entlang geeigneter Strukturen wurden auch gezielt potenzielle Verstecke kontrolliert.

#### **5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik**

Die Untersuchungen decken nicht alle im Rahmen der Methodenvorgaben von (ALBRECHT et al. 2015) empfohlenen Zeiträume und Methoden vollständig ab. Aufgrund des im Vergleich höheren Erfassungsaufwandes je Begehung, der vorhandenen Habitatstrukturen und der Erfassung in einem Zeitraum, in dem die typischen Arten des Siedlungsraumes und des Siedlungsrandes noch gut erfassbar sind, ist dennoch von einer vollständigen Erfassung des Artenspektrums der Vögel auszugehen. Die längere Erfassungsdauer mit Verweilen an besonders an als Bruthabitaten geeigneten Standorten ermöglicht zur Brutzeit auch eine weitgehend vollständige Erfassung der Revierzahlen. Die Ermittlung der Arten und Reviere lieferte somit gegenüber den üblichen Standards für die Artenschutzprüfung vergleichbare und belastbare Ergebnisse.

Für die Reptilien ist durch die längere Bearbeitungsdauer je Begehung und das flächige Absuchen geeigneter Verstecke ebenfalls eine vollständige Erfassung gegeben.

### 5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tab. 2 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tab. 2 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 2 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Daher sind alle in Tab. 2 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

**Da keine Nachweise von Reptilien erfolgten, wird die Artengruppe im Weiteren nicht mehr behandelt.**

**Tab. 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum**

**EZH HE:** Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

**Relev.** (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

**Quelle:** Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

| Deutscher Artname | Wiss. Artname              | EZH HE               | Status | Krit. | Relev. | Prüf. |
|-------------------|----------------------------|----------------------|--------|-------|--------|-------|
| <b>Vögel</b>      |                            |                      |        |       |        |       |
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>       | günstig              | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>      | günstig              | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Blaumeise         | <i>Parus caeruleus</i>     | günstig              | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Bluthänfling      | <i>Carduelis cannabina</i> | Ungünstig - schlecht | BV     | -     | ja     | PB    |
| Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>   | günstig              | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>     | günstig              | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Elster            | <i>Pica pica</i>           | günstig              | NG     | -     | ja     | Tab   |

| Deutscher Artname | Wiss. Artname                    | EHZ HE                   | Status | Krit. | Relev. | Prüf. |
|-------------------|----------------------------------|--------------------------|--------|-------|--------|-------|
| Feldsperling      | <i>Passer montanus</i>           | Ungünstig - unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    |
| Fitis             | <i>Phylloscopus trochilus</i>    | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Gartenbaumläufer  | <i>Certhia brachydactyla</i>     | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Gartengraszmücke  | <i>Sylvia borin</i>              | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Gartenrotschwanz  | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Ungünstig - schlecht     | BV     | -     | ja     | PB    |
| Girlitz           | <i>Serinus serinus</i>           | Ungünstig - unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    |
| Goldammer         | <i>Emberiza citrinella</i>       | Ungünstig - unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    |
| Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>         | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Habicht           | <i>Accipiter gentilis</i>        | Ungünstig - unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    |
| Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochruros</i>      | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Haussperling      | <i>Passer domesticus</i>         | Ungünstig - unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    |
| Heckenbraunelle   | <i>Prunella modularis</i>        | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Kohlmeise         | <i>Parus major</i>               | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>               | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Mehlschwalbe      | <i>Delichon urbicum</i>          | Ungünstig - unzureichend | BN     | -     | ja     | PB    |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>        | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>     | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Rabenkrähe        | <i>Corvus corone / C. cornix</i> | günstig                  | NG     | -     | ja     | Tab   |
| Rauchschwalbe     | <i>Hirundo rustica</i>           | Ungünstig - unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>          | günstig                  | NG     | -     | ja     | Tab   |
| Rotmilan          | <i>Milvus milvus</i>             | Ungünstig - unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>          | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>       | Ungünstig - unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    |
| Sumpfmeise        | <i>Parus palustris</i>           | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Sumpfrohrsänger   | <i>Acrocephalus palustris</i>    | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |
| Turmfalke         | <i>Falco tinnunculus</i>         | günstig                  | NG     | -     | ja     | Tab   |
| Wacholderdrossel  | <i>Turdus pilaris</i>            | Ungünstig - unzureichend | BN     | -     | ja     | PB    |
| Zilpzalp          | <i>Phylloscopus collybita</i>    | günstig                  | BV     | -     | ja     | Tab   |

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in der Karte 1 dargestellt. Die häufigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand werden kartographisch nicht dargestellt.

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 2 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tab. 2 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

### 6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Im Regelfall ist zur Vermeidung der Tötung von Individuen am Nest eine Bauzeitenregelung erforderlich. Für den Gartenrotschwanz ist darüber hinaus eine CEF-Maßnahme mit der Anlage von Nistkästen notwendig.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird kein Verbotstatbestand erfüllt.

**Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG**

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  
 - = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).  
 Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.  
 CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.  
 FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

| Deutscher Artname | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|-------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| <b>Vögel</b>      |       |       |       |            |     |     |
| Amsel             | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Bachstelze        | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Blaumeise         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Bluthänfling      | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Buchfink          | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Dorngrasmücke     | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Elster            | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Feldsperling      | -     | -     | -     | B          | +   | -   |
| Fitis             | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Gartenbaumläufer  | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Gartengrasmücke   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Gartenrotschwanz  | -     | -     | -     | B          | +   | -   |
| Girlitz           | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Goldammer         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Grünfink          | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Habicht           | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Hausrotschwanz    | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Haussperling      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Heckenbraunelle   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Kohlmeise         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Mäusebussard      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mehlschwalbe      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mönchsgrasmücke   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Nachtigall        | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rabenkrähe        | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rauchschwalbe     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Ringeltaube       | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rotmilan          | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Star              | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Stieglitz         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Sumpfmeise        | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Sumpfrohrsänger   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Turmfalke         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Wacholderdrossel  | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Zilpzalp          | -     | -     | -     | B          | -   | -   |

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung wird bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden. Weitere signifikante Tötungsrisiken bestehen für Vögel durch das Vorhaben nicht bzw. sind erst im Zuge der Baugenehmigung zu berücksichtigen (z. B. Kollisionsgefahr an Fensterfronten).

b) Störung

Es treten keine relevanten Störungen auf, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Vogelart führen würden.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für den Feldsperling und den Gartenrotschwanz wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

## 7 Maßnahmenplanung

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 3 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 4 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

Tab. 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

| Nummer der Maßnahme | Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme                                 | Betroffene Arten  |
|---------------------|---|---|
| 1 V                 | Zeitliche Beschränkung der Rodung auf den Zeitraum 1.10. bis 28.02. | Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zilpzalp |

#### 7.1.1 V 1 Zeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen und der Baufeldfreimachung

Die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung darf nur im Zeitraum vom 1.10 bis 28.02. erfolgen. Sofern außerhalb dieses Zeitraumes gerodet werden soll, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass sich in den zu rodenden Gehölzen keine aktuell genutzten Nester befinden.

## 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

In Tab. 3 wurde für den Gartenrotschwanz und den Feldsperling die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 5 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dem B-Plan zu entnehmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality"), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

**Tab. 5: Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

| Nummer der Maßnahme | Bezeichnung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen | Betroffene Arten |
|---------------------|--|------------------|
| Vögel               |  |                  |
| 2 A <sub>CEF</sub>  | Nistkästen für Feldsperlinge                     | Feldsperling     |
| 3 A <sub>CEF</sub>  | Nistkästen für den Gartenrotschwanz              | Gartenrotschwanz |

### 7.2.1 2 A<sub>CEF</sub> Nistkästen für Feldsperlinge

Anforderungen an die Maßnahme gemäß LANUV NRW (2012):

#### Maßnahmenstandort:

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.

Lichter Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten.

Feldsperlinge können für kleine Singvögel große Aktionsräume aufweisen (>2 km). Aus energetischer Sicht ist jedoch eine Nahrungssuche im Umfeld zur Bruthöhle günstig. Nahrungshabitate sollen daher nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen.

#### Qualität und Menge (Orientierungswerte pro Brutpaar /Einzelvorkommen):

Orientierungswerte pro Brutpaar: Von Nisthilfen für den Feldsperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht.

Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm, Aufhänge-Höhe > 2,5 m, nicht für Katzen o. a. erreichbar.

Das Aufhängen von Nistkästen ist im Siedlungsbereich als separate Maßnahme möglich, wenn ansonsten günstige Habitatbedingungen für den Feldsperling vorhanden sind. Außerhalb von Siedlungen soll die Maßnahme nur übergangsweise (bis zur Entwicklung von

Naturhöhlen) angewandt werden. Sofern noch nicht vorhanden (z. B. in der ausgeräumten Feldflur), soll die Maßnahme mit der Anlage / Pflege von Hecken kombiniert werden.

Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

### **7.2.2 3 A<sub>CEF</sub> Nistkästen für den Gartenrotschwanz**

Anforderungen an die Maßnahme gemäß LANUV NRW (2012):

#### Maßnahmenstandort:

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins ausreichender Bruthöhlen müssen die sonstigen Habitatanforderungen des Gartenrotschwanzes erfüllt werden (Alternativ Durchführung in Kombination mit der Maßnahme Anpflanzung von Obstbäumen als Streuobstwiese).

Aufgrund der Revier- und Geburtsortstreue des Gartenrotschwanzes sollen Nisthilfen idealerweise entweder im direkten Bereich bestehender Reviere oder unmittelbar angrenzend (bis ca. 1 km), angebracht werden (s. o.).

Aufgrund der Anforderungen an insektenreiche und schütter bewachsene oder kurzwüchsige Nahrungshabitate eignen sich besonders nährstoffärmere Standorte.

#### Qualität und Menge (Orientierungswerte pro Brutpaar /Einzelvorkommen):

Orientierungswerte pro Brutpaar: Von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz können auch andere Höhlenbrüter profitieren. Da weiterhin für den Gartenrotschwanz insbesondere solche Reviere eine hohe Attraktivität aufweisen, in denen ein Angebot an mehreren potenziellen Bruthöhlen besteht, sind pro betroffenem Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen.

Nisthilfen sollten unter einen waagrechten Ast gehängt werden. Von Vorteil ist, verschiedene Nistkastentypen angeboten werden. Idealerweise sollten etwa die Hälfte der Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit nicht andere Arten Einzug halten. Das Einflugloch sollte größer sein als 32 mm. Der Gartenrotschwanz bevorzugt größere Einfluglöcher (z.B. ovale Öffnung 3 cm breit, 6 cm hoch) und alte, also verwitterte, mit Moos bewachsene Nistkästen. Nistkästen mit zwei Einfluglöchern sind ebenfalls gut geeignet.

Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

## **8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen**

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

## **9 Fazit**

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

## 10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2015):  
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit  
landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und  
Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. . Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur, 306 Seiten.
- DDA (2009): Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten: 7  
Seiten.
- LANUV NRW (2012): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen - Maßnahmenstechbriefe Vögel NRW.  
Material zur Artenschutzprüfung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen. Abgerufen

# Legende

## Ergebnisse der Revierkartierung

### Status der Brutvögel

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht
-  Nahrungsgast

### Erhaltungszustand in Hessen

-  Ungünstig - schlecht
-  Ungünstig - unzureichend

### Untersuchungsgebiet

-  UG Revierkartierung Brutvögel
-  Geltungsbereich
-  Liegenschaftskarte

| Kürzel | Artnamen  |
|--------|---|
| Fe     | Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )             |
| G      | Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )            |
| Gi     | Girnitz ( <i>Serinus serinus</i> )                  |
| Gr     | Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) |
| H      | Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )            |
| Ha     | Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )               |
| Ha     | Bluthänfling ( <i>Carauelis cannabina</i> )         |
| M      | Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )            |
| Rm     | Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )                   |
| Rs     | Rauchschnäbel ( <i>Hirundo rustica</i> )            |
| Sti    | Stieglitz ( <i>Carauelis carauelis</i> )            |
| Wd     | Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )          |

Bebauungsplan Bad Zwesten  
 Artenschutzrechtliches  
 Fachgutachten

Stadtbau +  
 Städtebau und Architektur  
 Kassel

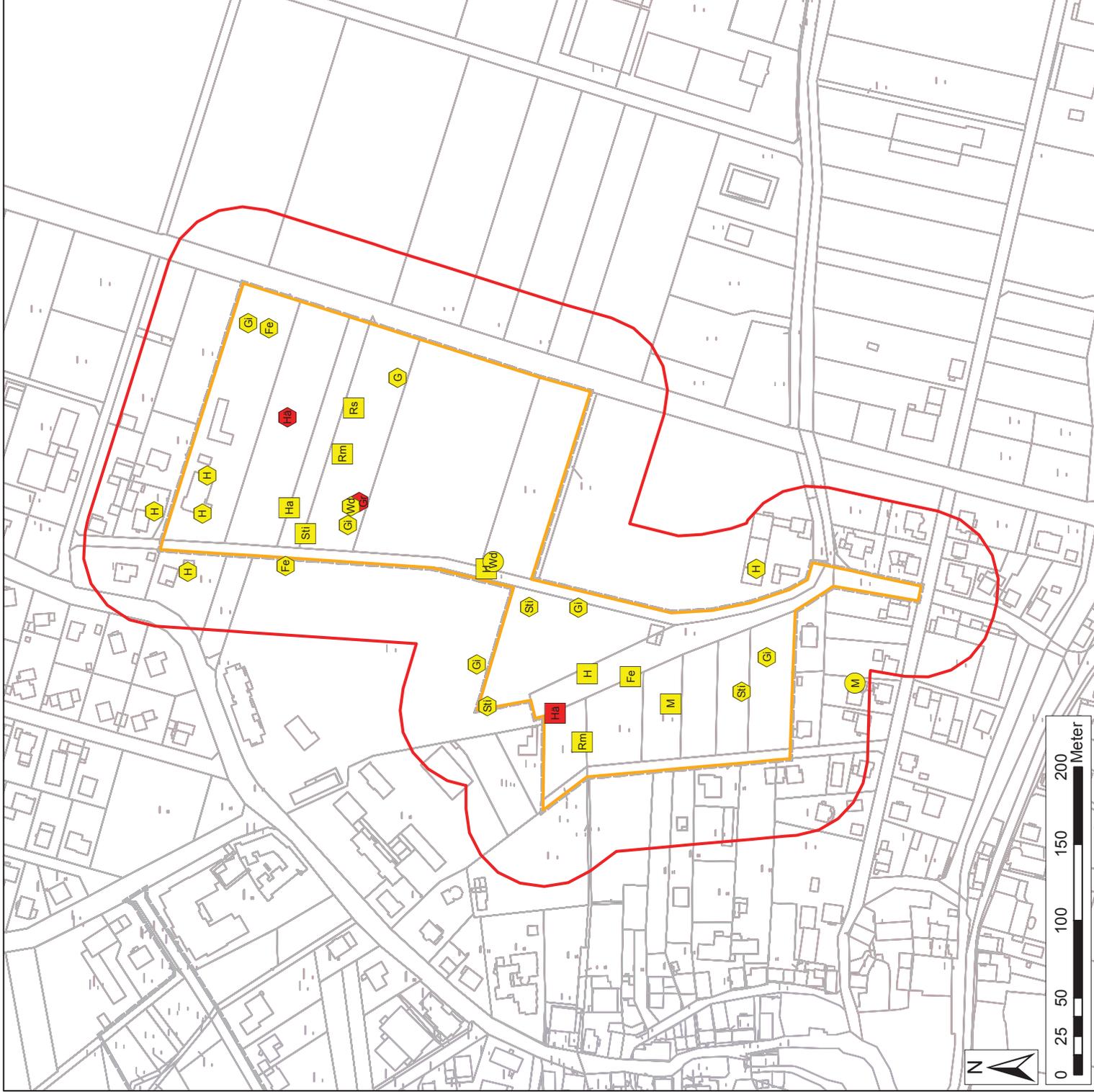
Ergebnisse der Revierkartierung  
 der Brutvögel  
 (für Bebauungsplan Nr.9  
 "Auf dem Siegen")

| Datum                   | Name        |
|-------------------------|-------------|
| bearbeitet<br>Juni 2018 | Köstelmeyer |
| gezeichnet<br>Juni 2018 | Nowak       |
| geprüft<br>Juni 2018    | Köstelmeyer |

Maßstab 1:2.500



**Simon & Widdig GBR**  
**Büro für Landschaftsökologie**  
 Luise-Berthold-Str. 24 • D-35037 Marburg  
 Tel.: 06421 - 35 05 50 • Fax: 06421 - 35 09 90  
 www.simon-widdig.de



## **Unterlage 19.1, Anlage 1**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang 1**

# **Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Vögel.....   | 3  |
| Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....        | 3  |
| Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) .....            | 8  |
| Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )..... | 13 |
| Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ).....                  | 18 |
| Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....            | 23 |
| Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ).....               | 28 |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).....           | 32 |
| Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) .....           | 37 |
| Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) .....           | 41 |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ).....                   | 45 |
| Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....            | 49 |
| Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ).....          | 54 |
| Literaturverzeichnis .....                               | 59 |

## Vögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                                     |                          |                                     |                                     |
|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art               | 3                        | RL Deutschland                      |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | 3                        | RL Hessen                           |                                     |
|   |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <b>unbekannt</b> <b>günstig</b> <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b> <b>ungünstig-<br/>schlecht</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotop des Bluthänflings sind sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden können. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Da der Bluthänfling zwar ein unstabiles Brutvorkommen aufweist (BAUER et al. 2005b), die Brutvorkommen jedoch sehr stark von geeigneten Habitatstrukturen und der Nahrungsverfügbarkeit abhängen und die den Winter überlebenden Vögel zu einem Großteil an den Vorjahresbrutplatz zurückkehren (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1997a), werden gleiche Reviere mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von der Art so lange wieder genutzt werden, wie die Habitatstrukturen geeignet sind. Für einzelne Gebiete wurden bereits Reviertreue und eine sehr hohe Geburtsortstreue festgestellt (FÖRSCHLER et al. 2010). Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Der Legebeginn ist frühestens Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt. Zur Brutzeit sind Bluthänflinge territorial, die Nahrungshabitate können aber über 1.000 m vom Nest entfernt liegen (BAUER et al. 2005b).</p> |                                     |                          |                                     |                                     |

Teilweise gibt es monogame Ehen über mehrere Brutperioden. Bluthänflinge können bis zu 10 Jahre alt werden. Die Sterblichkeit bei Altvögeln liegt jedoch bei 63% pro Jahr, so dass die durchschnittliche Lebenserwartung 1,63 bis 1,87 Jahre beträgt (BAUER et al. 2005b).

Der Bluthänfling gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

## 4.2 Verbreitung

Bluthänflinge sind Brutvögel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarktis. In der EU ist der Bluthänfling weit verbreitet und kommt praktisch in allen Staaten vor, gleiches gilt für Deutschland und Hessen (PAPAZOGLU et al. 2004).

Der Bestand innerhalb der EU liegt bei 13.700.000 bis 19.100.000 Brutpaaren und ist sowohl lang- als auch kurzfristig rückläufig (EIONET 2014).

Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Deutschland bedeutet dies eine Reduzierung des Bestandes um insgesamt mehr als die Hälfte seit 2005. Der Bluthänfling zählt somit zu den am stärksten abnehmenden Arten in Deutschland überhaupt.

Der aktuelle hessische Bestand des Bluthänflings umfasst 10.000-20.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) stark abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde 2018 mit einem Brutrevier im Bereich der Bauhofes nachgewiesen. Der Geltungsbereich des B-Plans wird darüberhinaus zur Nahrungssuche genutzt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Revier des Bluthänflings liegt im Bereich des Bauhofes und der Grünabfallsammelstelle. Im Jahr 2018 wurde das Revierzentrum in der das Gelände südlich abgrenzenden Hecke ermittelt. Die Hecke ist im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Der Neststandort des Bluthänfling kann jedoch jahrweise auf dem Gelände des Bauhofs variieren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Rodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

Im räumlichen Zusammenhang (hier Geltungsbereich B-Plan und Gemarkung) der betroffenen Fortpflanzungsstätte des Bluthänflingbrutpaares sind Nisthabitate, die eine ausreichende Habitateignung aufweisen, für ein kurzfristiges Ausweichen des einen Brutpaares in der Brutsaison nach der Gehölzrodung vorhanden. Insbesondere durch den Erhalt der Heckenstruktur auf dem Bauhof ist weiterhin von ausreichenden Bruthabitaten im Revier für den Bluthänfling auszugehen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher erhalten.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte können Individuen am Nest getötet werden.

Ein weiteres Tötungsrisiko liegt für den Bluthänfling nicht vor.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Rodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Bluthänflings entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung

des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Bluthänfling in den Siedlungen und im Offenland zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Bluthänfling verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,6 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitat führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldsperling (*Passer montanus*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | V                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | V                        | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #c8e6c9; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #fff9c4; padding: 2px;">ungünstig-<br/>unzureichend</span> <span style="background-color: #ffcdd2; padding: 2px;">ungünstig-<br/>schlecht</span>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>EU</b><br><small>(<a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a>)</small>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br><small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)</small>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind u. a. Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleen, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen, aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupen, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt mit dem Legebeginn ab Mitte März bis Anfang April. Nestbauaktivitäten können schon im vorangegangenen Herbst beginnen. Ende August ist die Brutperiode im Allgemeinen abgeschlossen. Der Feldsperling legt 3-7 Eier und ist ein klassischer Höhlenbrüter, der eine Vielzahl unterschiedlicher Höhlentypen besiedelt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingszeit 16-18 Tage. Jungvögel können nach</p> |                                     |                          |                                     |                          |

Verlassen des Nestes noch zwei Wochen von den Altvögeln geführt werden (BAUER et al. 2005b).

Der Feldsperling gehört zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Lärm am Brutplatz ist für den Feldsperling unbedeutend. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al. 2010).

## 4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört mit über 26.000.000 Brutpaaren zu den sehr häufigen Arten. Die Art unterliegt derzeit europaweit einem Bestandsrückgang von über 10 % (TUCKER & HEATH 2004). In der EU brüten noch 9.880.000 bis 17.500.000 Paare (EIONET 2014). Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca.800.000-1.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Feldsperlings umfasst 150.000-200.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) stark abgenommen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Insgesamt konnten zwei Reviere des Feldsperlings im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ein Revier des Feldsperlings befindet sich außerhalb des B-Plangebietes an die Sportanlagen angrenzend. Ein weiteres Revier konnte in den Gehölzbeständen auf dem Lärmschutzwall an der Abfallsammelstelle nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist der Feldsperling Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im beplanten Gebiet befindet sich ein Revier des Feldsperlings in einem dichten Gehölzbestand. Eine Bruthöhle konnte nicht gefunden werden. Bei Rodung der Gehölze ist ein vollständiger Funktionsverlust durch den Verlust der als Brutstätte geeigneten Gehölze zu erwarten. Innerhalb des Revieres ist eine Verlagerung des potenziellen Neststandortes nicht möglich. Es gehen alle für den Nestbau geeigneten Strukturen (Gehölze) innerhalb des Revieres verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Rodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Der vollständige Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja  nein

Vorkommen und Siedlungsdichte des Feldsperlings hängen als Höhlenbrüter stark von der Ausstattung des Raumes mit geeigneten Höhlen ab. Zur Ausstattung des Raumes mit geeigneten Bruthöhlen für den Feldsperling liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die geeigneten Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang bereits besetzt sind, da Bruthöhlen für Vögel zumeist einen limitierenden Faktor darstellen. Im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches bestehen für den Feldsperling daher keine geeigneten und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

- 2 A<sub>CEF</sub> „Nistkästen für Feldsperlinge“

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden drei künstliche Feldsperlingnisthöhlen im Umfeld des betroffenen Revieres angebracht. Die Maßnahme muss spätestens Anfang September vor Beginn der Rodung umgesetzt sein. Die Nisthöhlen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen sowie ggf. zu reinigen und Instand zu setzen. Die Maßnahme ist unmittelbar wirksam. Da Feldsperlinge Nisthöhlen sehr gut annehmen, ist eine Besiedlung bereits in der ersten Brutsaison nach Installation der Nisthöhlen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

Ein weiteres Tötungsrisiko liegt für den Feldsperling nicht vor.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Rodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Feldsperlings entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Feldsperling in den Siedlungen und in den stärker strukturierten Offenlandbereichen zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Feldsperling verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,6 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitaten führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                                     |                          |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>   |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                                     |                          |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | V                                   | RL Deutschland           |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | 2                                   | RL Hessen                |                                     |
|  |                                     | .....                               | ggf. RL regional         |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                                     |                          |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>  |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                                     |                          |                                     |
| <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Als Höhlenbrüter ist er auf Altbaumbestände angewiesen, gern werden aber auch künstliche Nisthilfen angenommen. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-15 Tagen werden die Jungen flügge, das anschließende Führen der Jungen dauert lediglich weitere 7-8 Tage. Gartenrotschwänze sind typische Insektenfresser, die in der Kronenschicht der Bäume jagen. Am Boden werden Spinnen aufgenommen, sporadisch werden auch Beeren und Früchte gefressen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                                     |                          |                                     |
| <p>Der Gartenrotschwanz ist ein weit verbreiteter sommerlicher Brutvogel in Europa. Die Brutpopulation in Europa beträgt mehr als 6.800.000 Paare. Während es in einigen Bereichen Mitteleuropas Bestandseinbrüche zu verzeichnen gibt, ist der europäische Gesamtbestand stabil. In der EU brüten 2.250.000 bis 4.210.000 Paare (EIONET 2014).</p> <p>Der Brutbestand in Deutschland wird auf 67.000-115.000 Paare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015), was als mittelhäufig bewertet wird. In Hessen ist der Gartenrotschwanz in den tieferen Lagen weit verbreitet, mit zunehmender Höhe nimmt die Anzahl der Nachweise ab. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den großen Streuobstgebieten Süd- und Mittelhessens.</p> <p>Die Anzahl der Reviere in Hessen wird auf ca. 2.500 bis 4.500 geschätzt. Nach einer langfristigen (1980-2005) leichten Bestandsabnahme sind die Bestände derzeit (2005-2010)</p>                     |                                     |                                     |                          |                                     |

gleichbleibend (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Gartenrotschwanz konnte 2018 mit einem Revier in einem kleinen Streuobstbestand im Geltungsbereich des B-Plan nachgewiesen werden. Das Revierzentrum liegt im Eingriffsbereich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befindet sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Für den Höhlenbrüter Gartenrotschwanz ist nach Rodung der Gehölze eine Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt. Insbesondere Nistmöglichkeiten können für den Gartenrotschwanz ein limitierender Faktor für die Besiedlung sein.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

- 3 A<sub>CEF</sub> „Nistkästen für den Gartenrotschwanz“

Im Umfeld des Revieres des Gartenrotschwanzes sind geeignete Habitate in Gärten und Freiflächen im Siedlungsraum vorhanden. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität sind im räumlichen Zusammenhang Nistkästen für den Gartenrotschwanz zu installieren und jährlich einer Funktionskontrolle und Wartung zu unterziehen. Es sind mindestens drei artspezifische Nisthilfen für den Gartenrotschwanz zu installieren. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort und an die Qualität orientieren sich an den Empfehlungen der (LANUV NRW 2012).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befindet sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art. Tötungen am Nest können daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V). Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Gartenrotschwanzes entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch nicht zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als ungünstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Gartenrotschwanz in den Siedlungen, in Streuobstbeständen und im Wald zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als ungünstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Gartenrotschwanz verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,5 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung

keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, führt im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Girlitz (*Serinus serinus*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                                     |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | *                                   | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | *                                   | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                               | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFD700; padding: 2px;">ungünstig-<br/>unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-<br/>schlecht</span>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>EU</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <small>(<a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a>)</small>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)</small>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer, mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in &lt;1-12 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Mit der Ankunft am Brutplatz von Ende Februar bis Mitte März beginnt die Brutperiode. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14-16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Altvögeln versorgt und verlassen das Brutreviere nach etwa 14 Tagen (BAUER et al. 2005b).</p> |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Der Girlitz gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln mit mehr als 8.300.000 Brutpaaren. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist stabil. In der EU wird der Brutbestand auf 19.900.000 bis 28.000.000 Brutpaare geschätzt (EIONET 2014).</p>   |                                     |                                     |                                     |                          |

Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 110.000-220.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Girlitzes umfasst 15.000-30.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Insgesamt konnten 5 Reviere des Girlitzes im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein Revierzentrum befindet sich in einer Hecke auf dem Gelände der Grünabfallsammelstelle. Zwei Reviere liegen in Streuobstwiesenrestbeständen und zwei weitere Reviere in den randlichen Gehölzen der Sportanlagen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich befinden sich vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Für das Revier auf Flurstück 41 ist aufgrund der Festsetzung als landwirtschaftlicher Fläche von keiner Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die geeigneten Brutstandorte bleiben erhalten.

Das Revier auf der Grünabfallannahmestelle befindet sich in einem Bereich, in dem es nach Entwurf des Bebauungsplanes zu keiner Nutzungsänderung kommt. Das Revier liegt randlich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Nördlich a

Für drei Reviere ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Girlitz ist eine stark an Siedlungen gebundene Art. Bad Zwesten weist insgesamt eine gute Durchgrünung auf, so dass insbesondere im Bereich des Kurparkes und der gut durchgrüneten Gärten des Siedlungsbereiches von Bruthabitaten für den Girlitz auszugehen ist.

Das Revier auf der Grünabfallannahmestelle befindet sich in einem Bereich, in dem es nach Entwurf des Bebauungsplanes zu keiner Nutzungsänderung kommt. Das Revier liegt randlich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Nördlich angrenzend außerhalb des B-Planes befindet sich eine Obstwiese, der eine wesentliche Funktion für das Revier zukommt. Sofern eine Umgestaltung der Grünabfallannahmestelle stattfinden würde, ist eine Verlagerung des Revierzentrums auf die angrenzende Obstwiese zu erwarten. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang des Revieres bleibt daher gewahrt.

Das Revier in einem Streuobstrestbestand von wenigen Bäumen an der Straße „Am Sportfeld“ Flurstück 26 weist funktionale Beziehungen zum Sport- und Schulgelände westlich des B-Plangebietes sowie zum Lärmschutzwall auf. Das derzeitige Bruthabitat wird in Anspruch genommen. Eine Verlagerung des Revieres in das westlich angrenzende Gelände ist jedoch möglich. Zur Stabilisierung der ökologischen Funktion ist zu empfehlen, den Lärmschutzwall wie bisher extensiv als Brache mit Stauden zu entwickeln. Hierdurch wird die Funktion als Nahrungshabitat aufrechterhalten. Eine Verlagerung des Revieres und der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist zu erwarten.

Für das dritte Revier „Am Sportfeld“ im Bereich der Sandplätze ist bei Wegfall der straßenbegleitenden Gehölze ein Erhalt im oder unmittelbar angrenzend an das jetzige Revier nicht zu erwarten. Aufgrund der starken Durchgrünung von Bad Zwesten ist jedoch eine kleinräumige Verlagerung in die Siedlungsbereiche zu erwarten. Für den Girlitz kann dies als Art mit einem ausgeprägtem Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen hinreichend sicher prognostiziert werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben daher erhalten.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

Ein weiteres Tötungsrisiko liegt für den Girlitz nicht vor.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Rodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Girlitzes entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Girlitz in den Siedlungen und im Offenland zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Girlitz verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,6 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitate führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | V                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | V                        | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-<br/>unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">ungünstig-<br/>schlecht</span>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Die Goldammer ist ein Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften mit strukturierten und abwechslungsreichen Lebensräumen, die Hecken, Büsche und Gehölze in unterschiedlichen Vegetationshöhen aufweisen. Auch Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge, lückige Forstkulturen, Windschutzstreifen, Baumreihen und Siedlungsränder werden besiedelt. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2003). Im Winter werden Getreidestoppelfelder, Ruderalfluren, Fließgewässer mit Schilf, Randbereiche von Verlandungszonen und Siedlungen aufgesucht. Die Nahrung besteht aus Sämereien und im Sommer aus verschiedenen Insekten, deren Larven sowie Spinnen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Reviergröße beträgt in Deutschland im Durchschnitt ca. 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005b). Die Revierbesetzung ist witterungsabhängig und beginnt zwischen Mitte Februar und Mitte März. Der Neststandort befindet sich am Boden, versteckt in der Vegetation oder niedrig in Büschen. Der Legebeginn ist meist Ende April/Anfang Mai. Die Brut dauert etwa 12-14 Tage, die Jungvögel verlassen das Nest nach ca. 11-13 Tagen. Es finden meist zwei Jahresbruten statt. Ersatzgelege sind häufig. Die Brutperiode endet meist Mitte August bis Mitte September (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Goldammern sind Kurzstreckenzieher, Teilzieher und überwiegend Standvögel. Die Hauptüberwinterungsgebiete befinden sich im Westen und Süden des Verbreitungsgebiets. Es kommt zu Winterfluchten bei Kälteeinbrüchen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemittleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Goldammer gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                          |                                     |                          |

## 4.2 Verbreitung

Die Goldammer war in Europa bis in die 1980er Jahre ein weit verbreiteter Brutvogel (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2003). In der EU beläuft sich der Gesamtbestand auf 12,7-19,9 Millionen Brutpaare (EIONET 2014).

Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich nach aktuellen Erhebungen auf ca. 1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der aktuelle hessische Bestand der Goldammer umfasst 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und war kurzfristig (von 2005 bis 2010) gleichbleibend (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010). Der Bestand weist aktuell wieder Rückgänge auf (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer wurde im Jahr 2018 mit einem Revier im Bereich des Lärmschutzwalles nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Für das Revier am Lärmschutzwall ist der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Die Zerstörung eines besetzten Nestes kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlichen Zusammenhang (hier Gemarkung) der betroffenen Fortpflanzungsstätte des Goldammerrevieres sind Nisthabitate, die eine ausreichende Habitateignung aufweisen, für ein kurzfristiges Ausweichen des einen Brutpaares in der Brutsaison nach der Baufeldräumung vorhanden. Die Goldammer nutzt vor allem den Siedlungsrand und die offene Feldflur mit Saumbiotopen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher erhalten.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte können Individuen am Nest getötet werden.

Ein weiteres Tötungsrisiko liegt für die Goldammer nicht vor.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population der Goldammer entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für die Goldammer im Offenland zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der

Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für die Goldammer verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,5 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Habicht (*Accipiter gentilis*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                                     |                                     |                                     |                          |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art               | *                                   | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | 3                                   | RL Hessen                           |                          |
|   |                                     | .....                               | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #c8e6c9; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #ffcdd2; padding: 2px;">ungünstig-<br/>unzureichend</span> <span style="background-color: #f4cccc; padding: 2px;">ungünstig-<br/>schlecht</span>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht eine möglichst vielgestaltige Landschaft. Vornehmlich hält er sich in der Waldrandzone mit Übergang zu Feldgehölzen auf.</p> <p>Die Brutplätze befinden sich zumeist in Hochwäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Brutbiotope können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Das Nest wird in hohen Bäumen (vor allem Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in einer Höhe von 14-28 m angelegt. Oftmals werden vorjährige Nester wieder genutzt. Der Beginn des Nestbaues erfolgt bereits im Winter, ab Ende März werden die Eier gelegt. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 35-40 Tage. Die Nestlingszeit beträgt 36-40 Tage (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils Kleinvögel bis Hühnergröße, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare. Das Aktionsareal beträgt 4-10 km<sup>2</sup> (BAUER et al. 2005a). Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Die Bestandsentwicklungen des Habichts innerhalb der EU sind langfristig unklar, kurzfristig jedoch abnehmend. Mit 55.600-81.000 Brutpaaren gehört er zu den häufigeren Brutvögel in der EU (EIONET 2014).</p> <p>Der Habicht ist in ganz Deutschland verbreitet, er fehlt nur an der Nordseeküste bzw. erreicht dort und im Voralpengebiet geringere Dichten. Vereinzelt brütet er auch schon in</p>  |                                     |                                     |                                     |                          |

Stadtrandbereichen. In Deutschland wird ein Bestand von 11.500-16.500 Brutpaaren angenommen (GEDEON et al. 2014).

Der Habicht ist in ganz Hessen verbreitet. Seine höchsten Siedlungsdichten erreicht er in Gebieten mit strukturreichen Wäldern und einer abwechslungsreichen Offenlandschaft. Der aktuelle hessische Bestand des Habichts umfasst 800-1.200 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht zugenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht rückläufig (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Jahr 2018 wurde der Habicht lediglich als Nahrungsgast im Geltungsbereich des B-Plans nachgewiesen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen am Nest sind nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich vorliegen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes

### Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist der Habicht unempfindlich gegenüber den vorhabensspezifischen Störwirkungen.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da keine relevanten Störungen auftreten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                                     |                          |                                     |                          |
|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art               | V                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | V                        | RL Hessen                           |                          |
|   |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  | unbekannt                           | günstig                  | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht   |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Brutperiode des Haussperlings fängt mit dem Legebeginn ab Mitte März an. Nestbauaktivitäten können das ganze Jahr über beobachtet werden. Der Neststand ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storchen- oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Haussperlinge führen in der Regel eine monogame Dauerehe und halten gewöhnlich am einmal gewählten Nistplatz fest. Brutnester werden für Folgebruten bzw. im nächsten Jahr zur erneuten Verwendung wieder hergerichtet (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER</p> |                                     |                          |                                     |                          |

1997c). Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden. Der Haussperling unternimmt weite Nahrungsflüge von den Brutplätzen in die Nahrungshabitate, die 2-5 km entfernt liegen können (BAUER et al. 2005b).

## 4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist (TUCKER & HEATH 2004). In der EU wird der Bestand noch mit 108.000.000 bis 149.000.000 Brutpaaren angegeben (EIONET 2014).

Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich aktuell auf ca. 3.500.000-5.100.000 Brutpaare und ist ebenfalls rückläufig (GEDEON et al. 2014).

Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000-293.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling wurde mit zwei Revieren am Feuerwehrgerätehaus nachgewiesen. Drei weitere Reviere befinden sich an Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwei Brutplätze mitsamt Nest des Haussperlings liegen innerhalb des B-Plangebietes. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen an einem Bestandsgebäude. Für diesen Teil des B-Plangebietes sind keine Änderungen der Nutzung vorgesehen.

Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Gebäudebrüter Haussperling nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es besteht für den Haussperling als Gebäudebrüter kein signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöhtes Tötungsrisiko.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Haussperlings entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehören die Siedlungen im Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Haussperling in den Siedlungen und im Offenland zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Haussperling verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,5 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitat führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                                     |                          |                                     |                          |
|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art               | 3                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | 3                        | RL Hessen                           |                          |
|   |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #c6e0b4; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #fff2cc; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #f4cccc; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Die Mehlschwalbe brütet in der Regel kolonieweise an Gebäuden, benötigt aber entsprechendes Baumaterial für die Nester (Ton, Lehm, Schlamm), das meist in Pfützen, Baugruben u. a. gefunden wird. Die Art nimmt auch künstliche Nisthilfen sehr gut an. Als Langstreckenzieher kehrt die Mehlschwalbe ab Ende März bis Anfang Mai zu ihren Brutplätzen zurück. Der Legebeginn liegt im Mai. Die Brutdauer beträgt 14-16 Tage. Hieran schließt sich eine Nestlingszeit von 22-32 Tagen an. Mehlschwalben führen 1-2 Jahresbruten durch. Die Brutperiode endet im September.</p> <p>Nahrungshabitate sind offene Flächen, meist außerhalb der Ortschaften, die insektenreich sein müssen, weshalb der Rückgang der Insektendichten aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft als eine der Gefährdungsursachen angesehen wird (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten bzw. zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Die Mehlschwalbe ist in weiten Teilen Europas regelmäßiger Brutvogel. Der Brutbestand beträgt mehr als 9.900.000 Paare. In der EU liegt der Bestand zwischen 8.340.000 und 17.500.000 Brutpaaren (EIONET 2014).</p> <p>Der Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich in Deutschland laut ADEBAR-Erhebung auf ca. 480.000 – 900.000 Brutpaare. Der Bestandstrend ist sowohl in der EU als auch bundesweit langfristig abnehmend, allerdings kündigt sich eine Stabilisierung des Bestandes an (GEDEON et al. 2014).</p>   |                                     |                          |                                     |                          |

Der aktuelle hessische Bestand der Mehlschwalbe umfasst 40.000-60.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mehlschwalbe ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Mehlschwalbe gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen unempfindlich.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | 3                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | 3                        | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #c8e6c9; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #ffcdd2; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #f44336; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Zugvogel, nur die südlichsten Populationen verhalten sich als Standvögel (BAUER et al. 2005b). Sie baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Fortpflanzungsphase ab Anfang April und endet mit Verlassen des Nestes in der ersten Septemberhälfte. Die Nahrung – in der Hauptsache fliegende Insekten – jagt die Rauchschwalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern.</p> <p>Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Die offenen Schlamm- und Strohnester werden aus lehmigen Erdklümpchen und Pflanzenteilen selbst geformt. Die Überlebenswahrscheinlichkeit der Jungvögel ist stark witterungsabhängig. Nasse, kalte Phasen, wie z. B. eine ausgiebige Schafskälte, können vollständige Brutaufschläge bewirken. In einem „Durchschnittsjahr“ ist der Bruterfolg dagegen sehr hoch, 80-90 % der Eier können erfolgreich bebrütet werden. Die Nachwuchsrate schwankt zwischen 6-8 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Rauchschwalbe gehört zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten bzw. zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                          |                                     |                          |

## 4.2 Verbreitung

Die Rauchschnalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. In der EU beträgt der Bestand zwischen 22.400.000 und 33.500.000 Brutpaaren und gehört somit zu den häufigsten Singvögeln (EIONET 2014).

In Deutschland wird ein Bestand von 455.000 bis 870.000 Brutpaaren angenommen (GEDEON et al. 2014). Insgesamt ist ein deutlicher Rückgang spätestens seit den 1980er Jahren zu verzeichnen, sowohl in Deutschland, als auch EU-weit.

Der aktuelle hessische Bestand der Rauchschnalbe umfasst 30.000-50.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) stark abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauchschnalbe ist regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Rauchschnalbe gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen unempfindlich.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rotmilan (*Milvus milvus*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | V                        | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | V                        | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFD700; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa, z. B. in der Schweiz. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/Anfang März wieder ein. Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli.</p> <p>Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große, offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) oder auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäugetern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit (MEBS 2002).</p> <p>Der Rotmilan weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz. Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 300 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                          |                                     |                          |
| <p>Das Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans befindet sich in Spanien sowie West- und Mitteleuropa. Europa umfasst mehr als 95 % des Weltverbreitungsgebietes der Art. Für die EU wird der Bestand auf 24.000 bis 31.900 Brutpaare geschätzt (EIONET 2014).</p>  |                                     |                          |                                     |                          |

Der Rotmilan gehört zu den wenigen Vogelarten mit vorwiegend europäischer Verbreitung. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte des Weltbestandes. Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist gemäß den aktuellsten Erhebungen mit 12.000-18.000 Brutpaaren angegeben, wobei die tatsächliche Bestandsgröße eher am unteren Ende der aufgezeigten Spanne zu vermuten ist. Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland. Seit Beginn der 1990er Jahre ist ein moderater Rückgang festzustellen (GEDEON et al. 2014).

In Hessen ist der Rotmilan ein weit verbreiteter Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand des Rotmilans umfasst 1.000-1.300 Reviere, doch ist der Erhaltungszustand dabei, sich weiter zu verschlechtern (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht zugenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Untersuchungsraum nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?                       ja     nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?                       ja     nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.                       ja     nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen am Nest sind ausgeschlossen, da im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist der Rotmilan unempfindlich gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen.

Es liegt keine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vor.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                                     |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | *                                   | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | V                                   | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | .....                               | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #ccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFD700; padding: 2px;">ungünstig-<br/>unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-<br/>schlecht</span>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z. B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert.</p> <p>Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungseingüssen kommen kann.</p> <p>Der Neststandort wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Verteilungsmuster unterschiedlicher Brutplätze von Früh- und späteren Bruten ist lokal z. T. über Jahrzehnte bestehend (BAUER et al. 2005b). Die Brutortstreue des Stieglitzes ist hoch, die Geburtsortstreue hingegen sehr klein (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1997b). Stieglitze versuchen über Jahre die gleichen Territorien zu besetzen und versuchen sehr häufig in der Nähe des letzten vorjährigen Nestes zu brüten (GLÜCK 1980). Die Art kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen erheblichen Bestandsschwankungen unterliegen und weist dann einen ausgeprägten Brutnomadismus sowie fehlende Territorialität auf (BAUER et al. 2005b). Die Sterblichkeit liegt bei 63 % Adulte/Jahr. Die Generationslänge beträgt weniger als 3,3 Jahre. Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig (BAUER et al. 2005b).</p> |                                     |                                     |                                     |                          |

Der Stieglitz gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

## 4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. In der EU liegt der Bestand zwischen 23.500.000 und 32.600.000 Brutpaaren und ist weitestgehend stabil (EIONET 2014).

Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut ADEBAR-Erhebung auf 275.000 bis 410.000 Brutpaare und ist langfristig stabil. Seit Mitte der 1990er Jahre gibt es jedoch Bestandseinbußen (GEDEON et al. 2014).

Der aktuelle hessische Bestand des Stieglitzes umfasst 30.000-38.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014). Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz konnte mit drei Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Zwei der Reviere befinden sich am Rand der Sportanlagen, eines auf dem Flurstück 41 einer landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Streuobstresten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befindet sich ein Revier des Stieglitzes an der Straße am Sportfeld. Bei Baufeldräumung während der Brutzeit ist von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Das Revier befindet sich randlich im Eingriffsbereich. Unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich befinden sich noch Bestandteile des Revieres, die potenziell auch für den Nestbau geeignet sind. Da nicht alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen, ist bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen.

Für das zweite Revier am Sportplatz ist ebenfalls von einem Erhalt der Gehölze als Brutplatz auszugehen. Das dritte Revier befindet sich auf einer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, die weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt ist. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

Da der Stieglitz seine Nester regelmäßig neu anlegt, zum Brutnomadismus in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot neigt und regelmäßig den Brutstandort wechseln kann, liegt eine

direkte materielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit nicht vor.

Die indirekte Beschädigung der Fortpflanzungsstätten durch Funktionsverlust und Abnahme der Habitateignung ist nicht vermeidbar.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

Der Stieglitz kann in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot seine Reviere wechseln. Im räumlichen Zusammenhang (hier Geltungsbereich B-Plan und Gemarkung) der betroffenen Fortpflanzungsstätte des Stieglitzbrutpaares sind Nisthabitate, die eine ausreichende Habitateignung aufweisen, für ein kurzfristiges Ausweichen des einen Brutpaares in der Brutsaison nach der Gehölzrodung vorhanden. Insbesondere im Bereich der gut durchgrünenden Gärten des Siedlungsbereiches und der Gehölze in Ortsrandlage ist weiterhin von ausreichenden Bruthabitaten für den Stieglitz auszugehen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Tötung von Individuen am Nest ist bei Baufeldräumung im Brutzeitraum möglich, da sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Eingriffsbereich befinden kann.

Ein weiteres Tötungsrisiko liegt für den Stieglitz nicht vor.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Durch die Bauzeitbeschränkung wird eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig vermieden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Stieglitzes entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für den Stieglitz in den Siedlungen und im Offenland zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für den Stieglitz verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,5 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitate führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | *                        | RL Deutschland                      |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | *                        | RL Hessen                           |                                     |
|  |                                     | .....                    | ggf. RL regional                    |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:   | unbekannt                           | günstig                  | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht              |
| <b>EU</b><br>( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs">https://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&amp;conclusion=bs</a> )   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Hessen</b><br>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014)   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften mit ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht in der Nähe und mit freiem Anflug zu den Nestern, z. B. Ränder geschlossener Baumbestände oder hohe Buschgruppen mit angrenzendem, feuchten Grünland. Sie besiedelt aber auch z. B. Streuobstwiesen, Parks oder größere Gärten und bevorzugt feucht-kühle Lokalklimate. Außerhalb der Brutzeit kommt die Wacholderdrossel in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Anteil an Grünflächen und Stellen mit Beeren- oder Fallobst-Angebot vor. Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis 250 m Entfernung vom Brutplatz. Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien mit Nestabständen unter 10 m, aber auch, saisonal unterschiedlich, einzeln. Geburts- und Brutortstreue sind für die Wacholderdrossel belegt, treten aber nur in geringem Umfang auf. Die Brutzeit beginnt meist ab Mitte März bis Mitte April. Der Neststandort liegt meist in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, häufig ist er auffallend exponiert. Ausnahmen sind Gebäude-, Mauer, Fels- und Bodenbruten. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr vor allem aus Regenwürmern, Insekten und anderen Kleintieren, ab Mitte Juni und vor allem im Herbst und Winter auch aus Beeren und anderen Früchten (BAUER et al. 2005b).</p> |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>In Mittel- und Nordeuropa ist die Wacholderdrossel ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestand ist stabil und wird mit mehr als 14.000.000 Brutpaaren angegeben (TUCKER &amp; HEATH 2004). Innerhalb der EU brüten 3.050.000 bis 4.700.000 Paare, wobei der kurzfristige Bestandstrend hier überwiegend negativ ist (EIONET 2014).</p> <p>Für Deutschland wird laut aktueller ADEBAR-Erfassung ein Bestand von 125.000-250.000 Brutpaaren angenommen. Seit Anfang der 1990er Jahre ist ein drastischer Bestandsrückgang der Art zu beobachten. Lagen die Schätzungen zu dieser Zeit noch bei 430.000 – 1,1 Mio.</p>  |                                     |                          |                                     |                                     |

Revidieren, erkennt man im Vergleich zu aktuellen Zahlen bundesweit mindestens eine Halbierung der Bestände (GEDEON et al. 2014).

Der aktuelle hessische Bestand der Wacholderdrossel umfasst 20.000-35.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014). Er war langfristig (von 1980 bis 2005) stabil und hat kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wacholderdrossel wurde mit zwei Revieren in Streuobstrestbeständen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Für ein Revier an der Straße „Am Sportfeld“ konnte über die Beobachtung von Jungvögeln eine Brut nachgewiesen werden. Beide Reviere beinhalten die älteren Baumbestände an der Straße „Am Sportfeld“, die außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan liegen und erhalten werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beide Reviere befinden sich in einem zu rodenden Bereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für diese Reviere daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlichen Zusammenhang (hier Geltungsbereich B-Plan und Gemarkung) der betroffenen Fortpflanzungsstätte des Wacholderdrosselbrutpaars sind Nisthabitate, die eine ausreichende Habitateignung aufweisen, für ein kurzfristiges Ausweichen des einen Brutpaars in der Brutsaison nach der Gehölzrodung vorhanden. Insbesondere im Bereich des Sport- und Schulgeländes ist weiterhin von ausreichenden Bruthabitaten für die Wacholderdrossel auszugehen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Eingriffsbereich befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (1 V).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population der Wacholderdrossel entspricht den Vorkommen der Art im Naturraum Ostwaldecker Randsenken. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen nur wenige Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung kann nur anhand von Abschätzungen der oben genannten Kriterien erfolgen.

Aus dem Naturraum liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor. Nach dem hessischen Brutvogelatlas gehört der Naturraum jedoch zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Hessen. Die Populationsstruktur kann daher als günstig eingestuft werden. Innerhalb der Abgrenzung der lokalen Population überwiegen Siedlungsflächen und intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland. Potenziell geeignete Habitate sind für die Wacholderdrossel in den Siedlungen, im Offenland und in den Auenbereichen zu erwarten. Der Anteil geeigneter Nahrungsflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als mindestens ausreichend zu bewerten. Die Habitatqualität wird daher als gut eingestuft. Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher fachgutachterlich als günstig eingestuft.

Durch die Überbauung von Offenlandflächen gehen tlw. geeignete Nahrungsflächen für die Wacholderdrossel verloren. Der überwiegende Teil des ca. 5,56 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans weist jedoch aufgrund der derzeit vorherrschenden Nutzung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der weiten Flüge in Nahrungshabitate führt der Verlust bzw. die Minderung der Eignung von kleineren

Nahrungshabitaten, die keine essenzielle Bedeutung für die Art haben, im Geltungsbereich des B-Plan nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nicht Sperlingsvögel. Band 1. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- EIONET (2014): EU population status and trends of birds.  
<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress>. Abgerufen am 14.10.2015.
- FÖRSCHLER, M. I., E. DEL VAL & F. BAIRLEIN (2010): Extraordinary high natal philopatry in a migratory passerine. *Journal of Ornithology* 151(3): 745-748.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 140 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLÜCK, E. (1980): Verhaltens-Ökologie des Stieglitzes (*Carduelis carduelis* L.) während der Brutzeit. Promotion Eberhard-Karls-Universität Tübingen: 243 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I-XIII).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997a): *Carduelis cannabina* (Linné) - Bluthänfling. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae: 708-762. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997b): *Carduelis carduelis* (Linné) - Stieglitz. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae: 599-654. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997c): *Passer domesticus* (Linnaeus 1758) - Haussperling. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Passeridae - Vireonidae: 46-125. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz* 52: 19-67.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell.
- LANUV NRW (2012): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen - Maßnahmenstechbriefe Vögel NRW. Material zur Artenschutzprüfung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Abgerufen
- MEBS, T. (2002): Greifvögel Europas. Kosmos-Verlag, 220 Seiten.
- PAPAZOGLU, C., K. KREISER, Z. WALICZKY & I. BURFIELD (2004): Birds in the European Union: a status assesment. BirdLife International, Wageningen, 59 Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. BirdLife Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.

## **Anhang 2**

# **Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten**

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

| Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel leizlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist. |                               |           |                                |        |                           |  |  |  |   |  |
|--|-------------------------------|-----------|--------------------------------|--------|---------------------------|--|--|--|---|--|
| Dt. Artname  | Wiss. Artname                 | Vorkommen | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG | Status | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) <sup>2)</sup> |
| Amsel  | <i>Turdus merula</i>          | n         | b                              | I      | 469.000–545.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Bachstelze   | <i>Motacilla alba</i>         | n         | b                              | I      | 45.000–55.000             | x  |  | x  | Bestand 1 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Blaumeise  | <i>Parus caeruleus</i>        | n         | b                              | I      | 297.000–348.000           |  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Buchfink   | <i>Fringilla coelebs</i>      | n         | b                              | I      | 401.000–487.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Dorngrasmücke  | <i>Sylvia communis</i>        | n         | b                              | I      | 74.000–90.000             | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Elster   | <i>Pica pica</i>              | n         | b                              | I      | 30.000–50.000             | x  |  | x  | Bestand 1 Revier / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Flitis   | <i>Phylloscopus trochilus</i> | n         | b                              | I      | 52.000–65.000             | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Gartenbaumläufer   | <i>Certhia brachydactyla</i>  | n         | b                              | I      | 50.000–70.000             | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Garten-grasmücke   | <i>Sylvia borin</i>           | n         | b                              | I      | 100.000–150.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

| Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel leizlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist. |                              |                                    |   |  |                           |  |  |  |   |  |
|--|------------------------------|------------------------------------|---|--|---------------------------|--|--|--|---|--|
| Dt. Artname  | Wiss. Artname                | Vorkommen                          | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG                  | Status   | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische/Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) <sup>2)</sup> |
| Grünfink   | <i>Carduelis chloris</i>     | n = nachgewiesen<br>p = potenziell | b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | I = regelmäßig Brutvogel<br>III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling | 158.000–195.000           | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>  | n                                  | b   | I  | 58.000–73.000             |  |  |  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>    | n                                  | b   | I  | 110.000–148.000           | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Kohlmeise  | <i>Parus major</i>           | n                                  | b   | I  | 350.000–450.000           | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>           | n                                  | s   | I  | 80.000–135.000            |  |  |  | Lediglich Nahrungsgast, keine Betroffenheit   |  |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>    | n                                  | b   | I  | 326.000–384.000           | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Nachtigall   | <i>Luscinia megarhynchos</i> | n                                  | b   | I  | 70.000–130.000            | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 2 – 5 Reviere /  | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Rabenkrähe   | <i>Corvus corone</i>         | n                                  | b   | I  | 120.000–150.000           | x  |  | x  | Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten<br>Bestand 1 Revier /   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |

**Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten**

| Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel leizlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist. |                               |           |                                |  |                           |  |  |  |   |  |
|--|-------------------------------|-----------|--------------------------------|--|---------------------------|--|--|--|---|--|
| Dt. Artname  | Wiss. Arthname                | Vorkommen | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG | Status   | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise auf landespflegerische/Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) <sup>2)</sup> |
| Ringeltaube  | <i>Columba palumbus</i>       | n         | b                              | I = regelmäßig Brutvogel<br>III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling | 129.000–220.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Star   | <i>Sturnus vulgaris</i>       | n         | b                              | I  | 186.000–243.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Sumpfmiese   | <i>Parus palustris</i>        | n         | b                              | I  | 50.000–60.000             | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Sumpfrohrsänger  | <i>Acrocephalus palustris</i> | n         | b                              | I  | 40.000–60.000             | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |
| Turmfalke  | <i>Falco tinnunculus</i>      | n         | s                              | I  | 3.500–6.000               |  |  |  | Lediglich Nahrungsgast, keine Betroffenheit   |  |
| Zilpzalp   | <i>Phylloscopus collybita</i> | n         | b                              | I  | 253.000–293.000           | x  |  | x  | Bestand 2 – 5 Reviere / Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten   | 1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung   |

<sup>1)</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte zu.

<sup>2)</sup> Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.